

AGB, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

Beauty und Lifestyle Messe VS

1. Veranstalter

Tanja Seidel und Katja Ahmad, vertreten durch Seidel und Ahmad GBR – Dauchinger Str. 16 – 78056 Villingen-Schwenningen ist Veranstalter der Beauty und Lifestyle Messe VS. Im Folgenden wird sie „Veranstalter“ genannt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe kann nur schriftlich erfolgen. Mit der Anmeldung über das ONLINE-Formular werden automatisch die AGB´s akzeptiert. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ob das Vertragsangebot angenommen wird, da es Branchen/Dienstleistungs abhängig ist, wie viele Aussteller es gibt.

3. Annahme des Vertrages

- (1) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (2) Mit der Annahme der AGB´s und mit der Anmeldung kommt der Vertrag zustande.

4. Namensveröffentlichung

Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie ggfs. weiterer Daten und auch deren Speicherung.

5. Änderung / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Verhinderung der Veranstaltung nicht möglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

- (1) **die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.**

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen Veranstaltung ergibt, die von ihnen bereits gebucht und auch vom Veranstalter bestätigt wurde, können Entlastung aus dem Vertrag beanspruchen.

- (2) **die Veranstaltung zu kürzen.**

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Die Aussteller können eine Entlastung aus dem Vertrag nicht verlangen.

(3) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Veranstaltung in Folge von höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete vom Aussteller in voller Höhe zu tragen. In anderen Fällen werden die nicht vermeidbaren Kosten auf die Aussteller anteilig umgelegt, aber maximal in Höhe der vereinbarten Standmiete.

6. Veränderung der Dauer, Verlegung der Veranstaltung oder Absage

Der Veranstalter ist berechtigt die Veranstaltung örtlich oder auch zeitlich zu Verlegen oder aus wichtigem Grund abzusagen. Sowie die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

- (1) Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird vom Aussteller keine Standmiete geschuldet.
- (2) Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Standmiete.
- (3) Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Unteraussteller, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder zu überlassen oder zu tauschen.

8. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter stellt nach den Angaben im Anmeldeformular die Standgebühr in Rechnung. Diese muss binnen 7 Tagen ohne Abzüge bezahlt werden. Bei nicht fristgerechtem Eingang kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit. Bei einer Stornierung seitens des Ausstellers, werden dem Aussteller sämtliche Kosten in Rechnung gestellt.

9. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- (1) die Standmiete nicht fristgemäß eingegangen ist, oder
- (2) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, oder
- (3) nicht zugelassene Waren oder nicht gemeldete Waren/Dienstleistungen ausgestellt werden oder werden sollten, oder
- (4) der Aussteller bis spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn am ersten Veranstaltungstag mit dem Aufbau des Standes abgeschlossen hat, oder
- (5) der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter hat der Aussteller gleichwohl die volle Standmiete zu zahlen.

10. GEMA

Der Veranstalter sorgt für das Unterhaltungsprogramm. Jegliche Darstellung und Musikwiedergabe an den Ständen ist untersagt. Sollte gegen dies verstoßen werden und diesbezüglich die GEMA eine Zahlungsaufforderung aussprechen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diesen Betrag dem Aussteller in Rechnung zu stellen, der gegen diese Regel verstoßen hat.

11. Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Dem Aussteller ist es untersagt Essen und/oder Getränke an die Besucher abzugeben. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, den Stand zu schließen, sollte dagegen verstoßen werden. Die Standgebühr wird einbehalten.

12. Aufbau

Der Standaufbau muss bis spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn am ersten Veranstaltungstag abgeschlossen sein. Ist dem nicht so, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

13. Betrieb des Standes

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss mindestens täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Müll muss mitgenommen und selbst entsorgt werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben sich an die Regeln zur Müllentsorgung und Trennung zu halten. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

14. Abbau

Vor der offiziellen Beendigung der Messe, darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete bezahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach dem, für den Abbau festgesetzten Termin, werden nicht abgebaute Stände oder Gegenstände von der Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung auf Verluste und Beschädigung beim Veranstalter eingelagert.

15. Standnutzung

- (1) Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren/Dienstleistungen angeboten, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers zu räumen.
- (2) Der Aussteller hat für die Einhaltung aller für sein Angebot geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften Sorge zu tragen. Wird dem Veranstalter ein Verstoß bekannt, ist er berechtigt den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereit gestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angebotenen Ware/Dienstleistung zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

16. Ausstellerausweise

Nach vollständiger Bezahlung der Standmiete, bekommt der Aussteller die jeweilige Anzahl an Ausstellerausweise gemäß Anmeldung, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände und dem Ausstellerbereich berechtigen. Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller und deren

Standpersonal bestimmt und sind nicht übertragbar. Der Ausstellerausweis ist Ordnungsgemäß auszufüllen. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbauzeiten werden keine Ausweise benötigt.

17. Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten und außerhalb der Öffnungszeiten. Wir empfehlen ihnen deshalb dringend eine Messe- oder Ausstellungsversicherung abzuschließen.

18. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die technischen Informationen wie Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung. An jedem Stand steht Strom zur Verfügung. Es können Tische und Stühle zur Verfügung gestellt werden bei Bedarf.

19. Versicherung

Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird vom Veranstalter abgeschlossen, die in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfasst.

20. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Sowie keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung sowie auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

21. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

22. Erfüllungsort/ Gerichtstand

Der Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Sitz des Veranstalters, Villingen-Schwenningen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

23. Hausordnung/ Sicherheit

Es gelten die Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung der VS Kultur- und Tagungsräume. Wichtig sind die Sicherheitsbestimmungen 13.) Teppiche und 14.) Fussbodenschutz (bei Bedarf kann eine Kopie der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen angefordert werden).

24. Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden. Stand: 2023

© IMPRESSUM : Seidel und Ahmad GbR